

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Frühling hat Einzug gehalten, wirtschaftlich geht es verhalten weiter aufwärts und die Steuerkassen sprudeln. Aber bei der Gesetzgebung mit zwischenzeitlich drei parallel diskutierten Entwürfen zum Jahressteuergesetz des Vorjahres stockt es.

Hier findet wohl bereits Vorwahlkampf statt. Union und die Liberalen setzen sich dafür ein, die gegenwärtige Steuerbelastung nicht zu erhöhen. Dagegen plädieren SPD, Grüne und Linke für einschneidende Steuererhöhungen bei der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer, die insbesondere Unternehmen treffen würden.

Was Unternehmen dagegen dringend bräuchten, wäre eine verlässliche Steuerpolitik, die mit ruhiger Hand die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärkt und auf Neiddiskussionen und Substanzsteuern verzichtet. Es bleibt zu hoffen, dass nach dem Wahltag eine solche Politik gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Clemens Dornseifer – Wirtschaftsprüfer

Inhaltsübersicht Mai / Juni 2013

Seite

I. Gesetzgebung	2
Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens	2
II. Jahresabschluss	2
1. Passive latente Steuern bei Personenhandelsgesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften	2
2. Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung und Offenlegung ab 2012	2
III. Steuerbilanz	3
1. Bilanzberichtigung in Folge einer Rechtsprechungsänderung	3
2. Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012	4
IV. Einkommensteuer (betrieblich)	4
1. Voller Betriebsausgabenabzug für Fahrtkosten von Selbständigen zu verschiedenen Tätigkeitsorten	4
2. Aufwendungen bei verbilligter Vermietungen in Unternehmensgruppen	5
V. Umsatzsteuer	5
1. Frist für das Vorsteuervergütungsverfahren in Nicht-EU-Fällen	5
2. Organisatorische Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft	6
VI. Lohnsteuer	7
1. Kostenbeteiligungen von Arbeitnehmern für ihren Dienstwagen	7
2. Freigrenze für Betriebsveranstaltungen	7
3. Mindestangaben auf Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab 1.7.2013	7
4. Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Anschluss an Lohnsteueraußenprüfungen	8
VII. Einkommensteuer (privat)	8
1. Reichensteuer für 2007 teilweise verfassungswidrig?	8
2. Prämien wertlos gewordener Optionen als Werbungskosten	9
3. Fahrtkosten bei Betriebspraktika als Reisekosten abziehbar	9
VIII. Abgabenordnung	9
1. Zinssatz bei Steuernachforderungen	9
2. Nutzung eines fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags	10
IX. Wirtschaft	10
1. Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2013	10
2. Mietrechtsänderungsgesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft	10
X. Kurznachrichten	11
XI. Aktuelles aus unserem Hause	12

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens

Bereits für das Geschäftsjahr 2012 sieht das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) Erleichterungen bei den Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften für kleine und insbesondere für Kleinstkapitalgesellschaften vor (siehe unter II. 2.).

Damit zusammenhängend sind für kleine und kleinste Kapitalgesellschaften auch Erleichterungen im handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahren geplant, wenn sie zwar ihren Publizitätspflichten nachkommen, aber die entsprechenden Fristen versäumen. Dazu hat die Bundesregierung am 17.4.2013 einen Gesetzentwurf beschlossen.

Das Gesetz sieht eine Absenkung des Mindestordnungsgeldes von EUR 2.500 auf EUR 500 für Kleinstkapitalgesellschaften bzw. auf EUR 1.000 für kleine Kapitalgesellschaften vor, wenn das Unternehmen verspätet auf die Ordnungsgeldandrohung des zuständigen Bundesamts für Justiz reagiert und die Offenlegung nachholt, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

Ferner soll eine zweite gerichtliche Instanz eingeführt werden. Bisher ist allein das Landgericht Bonn zuständig. Künftig soll die Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen dieses Landgerichts möglich sein. ■

II. Jahresabschluss

1. Passive latente Steuern bei Personenhandelsgesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat eine Neufassung seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften verabschiedet. Darin wird insbesondere die Passivierungspflicht für latente Steuern statuiert.

Damit sind nach der nunmehr herrschenden Meinung Personenhandelsgesellschaften, kleine Personenhandelsgesellschaften & Co., kleine Kapitalgesellschaften und Einzelkaufleute (soweit keine Befreiung von der Buchführungspflicht greift) verpflichtet, passive latente Steuern zu ermitteln und auszuweisen.

Weil kleine Unternehmen oftmals den Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen, ist voraussichtlich in vielen Handelsbilanzen von Unternehmen dieser Größenklasse eine Rückstellung für latente Steuern zu passivieren. Hierdurch werden die entnahmefähigen Gewinne gemindert. Auf die tatsächliche Steuerlast hat dies keinen Einfluss. ■

2. Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung und Offenlegung ab 2012

Das zum Jahreswechsel verabschiedete Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) erlaubt es Kleinstkapitalgesellschaften, bereits für das Geschäftsjahr 2012 Erleichterungen bei der Aufstellung und der Offenlegung des Jahresabschlusses in Anspruch zu nehmen.

Kleinstkapitalgesellschaften sind solche, die zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme EUR 350.000
- Umsatz EUR 700.000
- 10 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt.

Für kleine und kleinste Kapitalgesellschaften

Kleine und Kleinstkapitalgesellschaften profitieren von Erleichterungen bei Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften.

Damit zusammenhängend sind Erleichterungen beim Ordnungsgeldverfahren betreffend der Offenlegung von Jahresabschlüssen geplant:

- Absenkung des Mindestordnungsgeldes von EUR 2.500 auf EUR 500 bzw. EUR 1.000 für Kleinst- und Kleinstkapitalgesellschaften sowie
- Einführung einer zweiten gerichtlichen Instanz für Rechtsbeschwerden.

Für Personenhandelsgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften

Neue Stellungnahme präzisiert Passivierungspflicht für latente Steuern auch bei Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften.

Für Kleinstkapitalgesellschaften

Das MicroBilG erlaubt Vereinfachungen bei der Rechnungslegung und Offenlegung bereits für das Geschäftsjahr 2012.

Neben kleinen Betrieben können auch Holding- oder Komplementärgesellschaften unter die Neuregelung fallen.

Eine erste Vereinfachung betrifft die Gliederungstiefe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. So müssen Kleinstgesellschaften nur noch die in § 266 HGB mit Großbuchstaben bezeichneten Posten in der Bilanz ausweisen. Die Bilanz umfasst damit nur noch wenige, sehr aggregierte Posten.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sieht das Gesetz nur noch acht Posten vor. Neu ist vor allem, dass in die Positionen Sonstige Erträge und Sonstige Aufwendungen bisher gesondert auszuweisende Posten einbezogen werden, z.B. Bestandsveränderungen, außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie die Einzelposten des Finanzergebnisses.

Die größte Vereinfachung stellt der Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs dar, sofern bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden. Dieses sind vor allem Angaben zu Haftungsverhältnissen und Organkrediten.

Allerdings ist zu beachten, dass einige Sondervorschriften weiterhin gelten: Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen unverändert die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern ausweisen. Auch die Angabe der Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten wird teilweise als notwendig angesehen.

Neben Vereinfachungen bei der Aufstellung wurden auch Erleichterungen bei der Offenlegung geschaffen: Kleinstgesellschaften müssen nur noch eine Bilanz beim Bundesanzeiger hinterlegen. Diese wird Interessierten nicht mehr im elektronischen Bundesanzeiger angezeigt, sondern nur noch auf Anfrage kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die durch das MicroBilG geschaffenen Vereinfachungen müssen nicht zwingend bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist es möglich, z.B. für Banken oder Gesellschafter, einen Abschluss nach bisherigem Muster (insbesondere mit ausführlicher Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) zu erstellen und erst bei der Hinterlegung die Vereinfachungen in Anspruch zu nehmen. ■

III. Steuerbilanz

1. Bilanzberichtigung in Folge einer Rechtsprechungsänderung

Eine mit der Steuererklärung eingereichte Steuerbilanz konnte bisher nur dann nachträglich geändert werden, wenn sie falsch aufgestellt wurde. Spätere Änderungen der Rechtsprechung führten bis jetzt nicht dazu, dass Steuerbilanzen nachträglich als falsch eingeschätzt wurden und geändert werden konnten.

Am 31.1.2013 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung hierzu geändert. Danach kann eine Bilanz zukünftig berichtigt werden, wenn sich die Rechtsprechung zu Bilanzierungsfragen nach der Bilanzaufstellung ändert.

Der Beschluss des Bundesfinanzhofs kann Vor- und Nachteile für bilanzierende Unternehmen haben.

Ändert sich die Rechtsprechung hinsichtlich einzelner Bilanzierungsfragen zu Lasten des Steuerpflichtigen, kann die Finanzverwaltung die damit unrichtig oder unvollständig gewordene Bilanz korrigieren, falls der entsprechende Steuerbescheid noch änderbar ist. Eine Pflicht des Steuerpflichtigen zur Abgabe einer geänderten Steuererklärung besteht jedoch nicht, wenn strittige Rechtsfragen für ihn ungünstig entschieden werden.

Dementsprechend kann der Steuerpflichtige zu seinen Gunsten geänderte rechtliche Beurteilungen durch eine Bilanzberichtigung geltend machen. Vor diesem Hintergrund lohnt sich eine regelmäßige Überprüfung der Steuerbilanzen vergangener Jahre. Hierdurch bietet sich dem Steuerpflichtigen spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung gegebenenfalls ein erweitertes Argumentationspotenzial. ■

Die Bilanz umfasst nur noch die wenigen in § 266 HGB mit Großbuchstaben bezeichneten Posten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung umfasst nur noch acht Posten. Sonstige Erträge / Aufwendungen fungieren als Auffangpositionen.

Ein Anhang ist nicht erforderlich, sofern bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden.

Einige Angaben, insbesondere zu Forderungen und Verbindlichkeiten, sind weiterhin notwendig.

Statt der Offenlegung erfolgt nun die Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger.

Die Erleichterungen können schon bei der Erstellung oder auch erst bei der Hinterlegung in Anspruch genommen werden.

Für alle bilanzierenden Unternehmer

Bisher konnte eine Steuerbilanz nur berichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Bilanzstellung falsch war. Rechtsprechungsänderungen zu Bilanzierungsfragen hatten damit keine Rückwirkung.

Diese Rechtslage hat der Bundesfinanzhof jetzt geändert. Änderungen der Rechtsprechung wirken sich zukünftig rückwirkend auf Steuerbilanzen aus.

Damit kann die Finanzverwaltung bei entsprechenden Änderungen der Rechtsprechung zukünftig Steuerbilanzen nachträglich zu Lasten der Steuerpflichtigen korrigieren.

Allerdings kann auch der Steuerpflichtige eine geänderte Rechtsauffassung zu seinen Gunsten nutzen.

2. Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012

Am 28.3.2013 wurden die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 veröffentlicht, die bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden sind. Diese Richtlinien repräsentieren die Auffassung der Finanzverwaltung und haben keinen Gesetzescharakter.

Die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 enthalten im Wesentlichen folgende Änderungen:

Erweiterung des steuerlichen Herstellungskostenbegriffs

Die steuerlichen Mindest-Herstellungskosten werden anteilig um die Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen sowie Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung erweitert. Daher ist im Vergleich zur handelsrechtlichen Untergrenze eine weiterreichende Aktivierung erforderlich.

Allerdings ist diese Regelung umstritten. Daher beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bis auf Weiteres bei der Ermittlung der Herstellungskosten nach den bisher geltenden Einkommensteuer-Richtlinien 2008 verfahren wird.

Bewertung von Rückstellungen

Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf eine Rückstellung in der Steuerbilanz maximal so hoch sein wie in der Handelsbilanz. Damit ist der jeweils niedrigere Wertansatz einer Rückstellung nach handels- oder steuerrechtlichen Vorgaben für die Steuerbilanz maßgebend. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Ertrag aus der erstmaligen Verminderung der Rückstellung in der Steuerbilanz durch Bildung einer erfolgsneutralen Rücklage über fünfzehn Jahre verteilt werden. Die Umsetzung dieser Richtlinienmeinung ist in der Praxis strittig. Im Einzelfall sollte unter Wesentlichkeitsaspekten geprüft werden, ob eine abweichende Bilanzierung sinnvoll ist.

Rücklage für Ersatzbeschaffung

Bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung verlängert sich die Reinvestitionsfrist für Grund und Boden sowie Gebäude von 2 auf 4 Jahre, bei Gebäudeneubauten auf 6 Jahre. Diese Vorschrift betrifft z.B. Wirtschaftsgüter, die durch höhere Gewalt vernichtet wurden, und die damit zusammenhängenden Entschädigungen (Versicherungsleistungen). Die Fristen für Ersatzbeschaffungen werden damit weitgehend an die entsprechenden Zeiträume gemäß § 6b EStG für die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter angeglichen.

Buchführungspflicht aufgrund ausländischer Rechtsnormen

Auch Rechnungslegungspflichten nach ausländischem Recht können eine Buchführungspflicht für steuerliche Zwecke begründen. ■

Für bilanzierende Unternehmen

Am 28.3.2013 wurden die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 mit folgenden wesentlichen Änderungen veröffentlicht:

- Ausweitung der steuerlichen Herstellungskosten (Anwendung aber erst später)
- Begrenzung steuerlicher Rückstellungen höchstens auf den Wert laut Handelsbilanz
- Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung
- Buchführungspflicht auch aufgrund ausländischer Rechtsnormen.

IV. Einkommensteuer (betrieblich)

1. Voller Betriebsausgabenabzug für Fahrtkosten von Selbständigen zu verschiedenen Tätigkeitsorten

Aufwendungen eines Unternehmers oder Selbständigen für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb sind grundsätzlich nur pauschal in Höhe von EUR 0,30 für jeden vollen Kilometer der Entfernung abziehbar. Diese Abzugsbeschränkung (sog. Entfernungspauschale) ist aber nur für den Tätigkeitsort anwendbar, der den Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit darstellt. Fahrtkosten zu anderen Betriebsstätten sind in voller Höhe steuerlich abziehbar.

Das Finanzgericht Münster hat mit dieser Entscheidung Unternehmer in Bezug auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb den Arbeitnehmern gleichgestellt. Das Gericht urteilt, dass eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs nur gerechtfertigt sei, wenn sich der Unternehmer auf immer glei-

Für selbstständige Unternehmer mit Fahrtkosten

Der Ansatz der Entfernungspauschale ist auf den zentralen Tätigkeitsort begrenzt. Für Fahrten zu anderen Tätigkeitsorten können die tatsächlich zurückgelegten Kilometer berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht Münster hat hiermit Selbständige und Arbeitnehmer hinsichtlich der Fahrtkosten zwischen Wohnung

che Wege einstellen könne, etwa durch die Bildung von Fahrgemeinschaften oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Insoweit gelte dasselbe wie bei Arbeitnehmern, die nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben können.

Im Streitfall hatte keiner der angefahrenen Tätigkeitsorte eine derart zentrale Bedeutung, dass er als Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit angesehen werden konnte. Aus diesem Grund lag kein Tätigkeitsort vor, für den die Entfernungspauschale anzuwenden war. Die Fahrtkosten waren daher in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. ■

2. Aufwendungen bei verbilligter Vermietungen in Unternehmensgruppen

Gehört eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft, sind die aus der Beteiligung erzielten Gewinnausschüttungen oder Veräußerungsgewinne zu 40 % steuerfrei („Teileinkünfteverfahren“). Korrespondierend sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung in der Regel nur in Höhe von 60 % steuerlich abziehbar („Teilabzugsverbot“).

Bei Vermietungsfällen in Unternehmensgruppen wendet die Finanzverwaltung dieses Abzugsverbot sehr umfassend an. Vermietet z.B. ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ein Grundstück an eine Tochter- bzw. Schwester-Kapitalgesellschaft, dann überprüft die Finanzverwaltung die Angemessenheit der Miete. Bei einer Mietvereinbarung unter dem Marktniveau wird unterstellt, dass die Mietminderung dazu dient, höhere Beteiligungserträge zu erzielen. Und weil diese Beteiligungserträge nur zu 60 % steuerpflichtig sind (siehe oben), werden auch die Aufwendungen für das Grundstück nur anteilig zum Abzug zugelassen.

Am 28.2.2013 hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass solche in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen in voller Höhe abziehbar sind.

Danach sind Aufwendungen aus „substanzbezogenen“ Wertminderungen grundsätzlich in voller Höhe abziehbar. Dies betrifft insbesondere Abschreibungen auf Gebäude und andere Sachanlagegüter oder Veräußerungsverluste.

Andere laufende Aufwendungen (z.B. Finanzierungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Grundsteuern) können nur dann in voller Höhe steuerlich abgezogen werden, wenn die Nutzungsüberlassung an die Kapitalgesellschaft zu fremdvergleichsüblichen Konditionen erfolgt. Diesbezüglich stimmt der Bundesfinanzhof der Ansicht der Finanzverwaltung zu.

Ob die Finanzverwaltung der vom Bundesfinanzhof geforderten vollen Abziehbarkeit von substanzbezogenen Aufwendungen folgt, bleibt abzuwarten. ■

V. Umsatzsteuer

1. Frist für das Vorsteuervergütungsverfahren in Nicht-EU-Fällen

Unternehmen können die ihnen in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer entweder mit Umsatzsteuerschulden im gleichen Land verrechnen oder sich im Rahmen eines sogenannten Vorsteuervergütungsverfahrens erstatten lassen. Eine solche Erstattung ist zeitlich befristet und nur auf Antrag möglich.

Für Fälle, in denen Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) betroffen sind, läuft die Frist für die Antragstellung auf Erstattung der Vorsteuerbeträge aus dem Jahr 2012 am 30.6.2013 ab. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

und Tätigkeitsstätte gleichgestellt.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen

Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit im Betriebsvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen sind nur anteilig steuerpflichtig bzw. abziehbar („Teileinkünfteverfahren“).

In Vermietungsfällen kürzt die Finanzverwaltung bisher die Aufwendungen für das Grundstück anteilig, wenn die Miete aus ihrer Sicht zu niedrig vereinbart worden ist.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass folgendermaßen zu differenzieren ist:

- Sogenannte substanzbezogene Aufwendungen (z.B. laufende Abschreibungen, Veräußerungsverluste) sind voll abzugsfähig,
- laufende Aufwendungen (Finanzierungskosten, Erhaltungsaufwendungen etc.) sind nur bei fremdüblichen Mieten voll abzugsfähig.

Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen

Eine Erstattung ausländischer Vorsteuern ist im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens möglich.

Für 2012 müssen die Anträge auf Vorsteuervergütung bis zum 30.6.2013 (Ausschlussfrist) gestellt werden durch

Betroffen sind

- Vorsteuerbeträge, die in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen in Drittstaaten in Rechnung gestellt worden sind und
- Vorsteuerbeträge, die Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Rechnung gestellt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Vorsteuer Vergütung nicht in allen Staaten möglich und im Einzelfall zu prüfen ist.

Für Vorsteuererstattungen innerhalb der Europäischen Union können entsprechende Anträge bis zum 30.9.2013 gestellt werden. ■

2. Organisatorische Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Gesellschaften innerhalb einer Unternehmensgruppe bilden bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen automatisch eine sogenannte Organschaft. Umsatzsteuerlich sind derart verbundene Gesellschaften dann als ein Unternehmer anzusehen. Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften unterliegen nicht der Umsatzsteuer, woraus positive Liquiditätseffekte resultieren können. Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen sind nur noch vom Organträger für den gesamten Organkreis, und nicht mehr von allen einzelnen Unternehmen abzugeben.

Eine Voraussetzung (neben anderen) für die umsatzsteuerliche Organschaft ist die organisatorische Eingliederung von Tochterkapitalgesellschaften in den Geschäftsbetrieb des Mutterunternehmens. Das bedeutet, dass die Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung beherrschen muss. Eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung darf bei der Organgesellschaft nicht möglich sein.

Am 7.3.2013 hat das Bundesfinanzministerium die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft konkretisiert und teilweise verschärft. Die organisatorische Eingliederung ist danach insbesondere in den nachfolgenden Fällen erfüllt:

- Sämtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind auch Geschäftsführer der Muttergesellschaft („personelle Verflechtung“).
- Geschäftsführer der Tochtergesellschaft, die nicht gleichzeitig Geschäftsführer bei der Muttergesellschaft sind, verfügen weder über eine Einzelvertretungsberechtigung noch über die Stimmenmehrheit in der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
- Ein leitender Angestellter der Muttergesellschaft ist (alleiniger) Geschäftsführer bei der Tochtergesellschaft.
- Zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft besteht ein Beherrschungsvertrag.

Darüber hinaus sieht die Auffassung der Finanzverwaltung weitere Möglichkeiten der organisatorischen Eingliederung vor (z.B. Geschäftsführungsordnung bei der Organgesellschaft, Konzernrichtlinie). Diese Alternativen sind allerdings nicht näher konkretisiert, sodass Rechtsunsicherheiten verbleiben.

Die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung gilt rückwirkend seit dem 1.1.2013. Unternehmen, die die neuen erhöhten Anforderungen nicht mehr erfüllen, können eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft nur noch bis zum 31.12.2013 fortführen, ohne Anpassungen vorzunehmen.

Sofern die oben beschriebenen Fälle einer eindeutigen organisatorischen Eingliederung nicht vorliegen, ist eine Überprüfung dringend anzuraten. Gegebenenfalls sind organisatorische Anpassungen vorzunehmen, um eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft beibehalten zu können. Hierbei gilt es die Vorteile der umsatzsteuerlichen Organschaft (Verwaltungseinfachungen und gegebenenfalls Liquiditätsvorteile) mit den Nachteilen erforderlicher Anpassungen abzuwägen. ■

- EU-Unternehmer in Nicht-EU-Ländern bzw.
- Nicht-EU-Unternehmer in EU-Ländern.

Für reine EU-Fälle gilt eine Frist bis 30.9.2013.

Für organschaftlich verbundene Unternehmen

Eine umsatzsteuerliche Organschaft führt dazu, dass zwei Gesellschaften für Zwecke der Umsatzsteuer wie ein Unternehmer behandelt werden.

Dies setzt u.a. die organisatorische Eingliederung der Tochterkapitalgesellschaft in das Mutterunternehmen voraus, also die Beherrschung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung.

Das Bundesfinanzministerium hat am 7.3.2013 hierfür mehrere Alternativen beispielhaft genannt und hierbei die Anforderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage teilweise verschärft.

Die Änderungen gelten ab dem 1.1.2013. Für bestehende Organschaften wird eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2013 gewährt.

Die Erfüllung der verschärften Anforderungen an die organisatorische Eingliederung ist dringend zu prüfen.

VI. Lohnsteuer

1. Kostenbeteiligungen von Arbeitnehmern für ihren Dienstwagen

Die Überlassung eines Dienstfahrzeugs, das auch privat genutzt werden darf, führt zu einem geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers und muss mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat versteuert werden. Nutzt der Mitarbeiter das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kommen monatlich noch 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer hinzu. Diese 1 %- bzw. 0,03 %-Regelung ist zwingend anzuwenden, sofern nicht freiwillig ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Wenn sich der Mitarbeiter über ein vereinbartes Nutzungsentgelt an den Kosten des Fahrzeugs beteiligt, mindert sich der geldwerte Vorteil. Empfehlenswert ist es, im Arbeitsvertrag ein pauschales Nutzungsentgelt zu vereinbaren (z.B. eine Monats- oder Kilometerpauschale). Die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z.B. Treibstoffkosten für Privatfahrten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer wird nicht als Nutzungsentgelt anerkannt, sodass in diesen Fällen trotzdem der volle geldwerte Vorteil zu versteuern ist.

Steuerlich ebenfalls anerkannt wird eine Zuzahlung des Mitarbeiters bei der Anschaffung des Dienstwagens.

Details hierzu hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 19.4.2013 anhand verschiedener Anwendungsbeispiele erläutert. ■

2. Freigrenze für Betriebsveranstaltungen

Die Kosten einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreitung der Freigrenze von EUR 110 je Arbeitnehmer und Veranstaltung in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn der teilnehmenden Arbeitnehmer. Diese Freigrenze gilt unverändert seit mehr als über zehn Jahren.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die unveränderte Freigrenze trotz der Geldentwertung noch sachgerecht ist. Der Bundesfinanzhof hat hierzu am 12.12.2012 entschieden, dass eine Erhöhung dieses Betrags der Finanzverwaltung obliegt. Daher ist zunächst weiterhin von einer Freigrenze von EUR 110 auszugehen. ■

3. Mindestangaben auf Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab 1.7.2013

Ab dem 1.7.2013 ist die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) für alle deutschen Arbeitgeber bindend. Sie löst die bisher freiwillig anzuwendende Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 ab und regelt den Mindestumfang der (üblicherweise monatlichen) Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Neben der Information des Arbeitnehmers können die Entgeltbescheinigungen als Nachweise über das bezogene Arbeitsentgelt verwendet werden – zum Beispiel bei der Beantragung von Sozialleistungen bei öffentlichen Stellen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern für jeden Abrechnungszeitraum eine schriftliche Abrechnung über das gezahlte Entgelt und die darauf entfallenden Abgaben auszuhändigen. Von dieser Verpflichtung sind sie nur dann befreit, wenn sich gegenüber der letzten Bescheinigung keine Änderungen ergeben.

Im Vergleich zur Richtlinie 2009 sind insbesondere die folgenden zusätzlichen Informationen in den Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen anzugeben:

- der genaue Zeitraum der Abrechnung, wenn dieser nicht einen gesamten Monat umfasst,
- die Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers,
- eine Angabe über eine Beschäftigung in der Gleitzone (sog. Midi-Jobs mit einem Entgelt zwischen EUR 451 und EUR 850),
- die Angabe, ob es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt.

Zudem ist die Entgeltbescheinigung als „Bescheinigung nach § 108 Abs. 3 S. 1 GewO“ zu kennzeichnen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs führt zu einem geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers. Dieser ist grundsätzlich pauschal nach der 1 %-Methode zu versteuern.

Durch eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers kann der geldwerte Vorteil vermindert werden. Dafür muss arbeitsvertraglich ein Nutzungsentgelt oder eine Zuzahlung zum Anschaffungspreis vereinbart werden. Die Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten mindert den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers dagegen nicht.

Für Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen

Kosten einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreitung der Freigrenze von EUR 110 pro Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Diese 10 Jahre alte Freigrenze ist trotz Inflation weiterhin maßgeblich.

Für alle Arbeitgeber

Ab dem 1.7.2013 gilt die neue Entgeltbescheinigungsverordnung mit einheitlichen Mindestinhalten für (monatliche) Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Die Pflichtangaben werden erweitert.

Die Bescheinigung ist speziell zu bezeichnen.

Geleistete Beiträge zu Berufskammern, Zukunftssicherungsleistungen, Verrechnungen und Einbehalte sind gesondert bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berücksichtigen und wirken sich nicht auf die Höhe des Bruttoentgelts aus.

Über die Mindestangaben hinaus sind weiterhin freiwillige Angaben des Arbeitgebers zulässig. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer aber darüber informieren, welche Angaben optional sind und dass diese vor Weitergabe der Bescheinigung an Dritte durch den Arbeitnehmer unkenntlich gemacht werden dürfen. Die Verordnung erlaubt es dem Arbeitnehmer darüber hinaus ausdrücklich, das Kirchensteuermerkmal zu schwärzen.

Die Umsetzung der Entgeltbescheinigungsverordnung in der Praxis kann erhebliche Auswirkungen auf die Lohnabrechnung haben. Eine Überprüfung der ausgestellten Bescheinigungen im Hinblick auf die Mindestinhalte ist zwingend erforderlich. Bei der Verwendung entsprechender Software empfiehlt sich ein aktuelles Update. ■

4. Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Anschluss an Lohnsteueraußenprüfungen

Die Sozialversicherungspflicht von Arbeitslohn richtet sich grundsätzlich nach dem Steuerrecht. Daher sollten Arbeitgeber die Feststellungen einer Lohnsteueraußenprüfung unverzüglich daraufhin überprüfen, ob sich hieraus zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge ergeben. Nachzuzahlende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der den Feststellungen der Lohnsteueraußenprüfung folgt, geleistet werden. Diese Verpflichtung ist Arbeitgebern häufig nicht bekannt oder sie wird nicht ernst genommen.

Überraschungen ergeben sich dann bei einer späteren Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung. Diese wertet regelmäßig die Berichte der Lohnsteueraußenprüfung aus. Hierdurch lassen sich einfach Nachzahlungen zur Sozialversicherung ermitteln. Zusätzlich werden dann Säumniszuschläge in Höhe von ein Prozent pro Monat festgesetzt. Die Säumniszuschläge sind rechtmäßig, weil der Arbeitgeber nicht seiner Pflicht zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß den Erkenntnissen der Lohnsteuerprüfung nachgekommen ist.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen sollten Sie also im Nachgang zu Lohnsteuerprüfungen von sich aus die Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge prüfen und fristgerecht entsprechende Nachzahlungen leisten. ■

VII. Einkommensteuer (privat)

1. Reichensteuer für 2007 teilweise verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Düsseldorf hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der im Jahr 2007 erhobenen Einkommensteuer von 45 % (sogenannte Reichensteuer) und leitete diese Rechtsfrage am 14.12.2012 zur Klärung an das Bundesverfassungsgericht weiter. Im Jahr 2007 unterlagen ausschließlich Arbeitnehmer mit Lohn- und Gehaltseinkünften sowie Steuerpflichtige mit Miet- oder Zinseinkünften dem sogenannten Reichensteuersatz von 45 %, während Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften mit maximal 42 % belastet waren. Für diese Ungleichbehandlung gibt es laut Auffassung des Finanzgerichts keine erkennbaren Rechtfertigungsgründe.

Soweit entsprechende Einkommensteuerbescheide für 2007 hinsichtlich der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung noch nicht bestandskräftig sind, sollten diese offen gehalten werden.

Seit 2008 gilt der Höchststeuersatz von 45 % für alle Steuerpflichtigen, die mit ihrem Jahreseinkommen der betroffenen Progressionszone angehören, sodass die etwaige Verfassungswidrigkeit nur das Jahr 2007 betrifft. ■

Zusätzliche Entgelte und Abrechnungssachverhalte sind gesondert darzustellen.

Freiwillige Angaben sind weiterhin zulässig. Diese darf der Arbeitnehmer vor Weitergabe an Dritte unkenntlich machen.

Arbeitgeber sollten vor diesem Hintergrund die von ihnen erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen und die verwendete Software prüfen.

Für Arbeitgeber nach einer Lohnsteueraußenprüfung

Die Ergebnisse einer Lohnsteueraußenprüfung sollten von Ihnen daraufhin überprüft werden, ob Nachzahlungen zur Sozialversicherung zu leisten sind. Entsprechende Nachzahlungen sind kurzfristig zu erbringen.

Die Prüfer der Sozialversicherung werten die Berichte der Lohnsteueraußenprüfung ebenfalls aus. Kommt es dabei zu Nachzahlungen, werden zusätzlich Säumniszuschläge in Höhe von ein Prozent pro Monat festgesetzt.

Diese Säumniszuschläge können Sie vermeiden, wenn Sie von sich aus Nachzahlungen auf der Basis einer Lohnsteueraußenprüfung leisten.

Für Steuerpflichtige mit hohen steuerpflichtigen Einkünften

Der Reichensteuersatz von 45 % galt 2007 ausschließlich für sog. Überschusseinkünfte und ist daher nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf verfassungswidrig.

Entsprechende Einkommensteuerbescheide sollten offen gehalten werden.

Das Verfahren betrifft nur das Jahr 2007.

2. Prämien wertlos gewordener Optionen als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat zu wertlos gewordenen Optionen entschieden, dass gezahlte Optionsprämien auch dann als Werbungskosten aus Spekulationsgeschäften geltend gemacht werden können, wenn das Optionsrecht am Ende der Laufzeit wertlos verfällt. Die Entscheidung betraf Optionen, die bis 2008 angeschafft worden sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung vom 27.3.2013 gilt dies jedoch nur für die alte Rechtslage bis 2008. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 können daher gezahlte Prämien für wertlos verfallene Optionen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Unseres Erachtens lassen sich die Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofs jedoch auch auf die neue Rechtslage ab 2009 übertragen, sodass die gezahlten Optionsprämien für wertlos verfallene Optionen weiterhin als Aufwendungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden könnten. Es bleibt abzuwarten, ob diesbezüglich weitere Verfahren gegen die Finanzverwaltung geführt werden. Einkommensteuerbescheide sollten insoweit möglichst offen gehalten werden.

Im Übrigen sollte versucht werden, stark wertgeminderte Optionen vor dem Verfalltag zu verkaufen, auch zu einem sehr niedrigen Preis. In diesem Fall liegen steuerlich anzuerkennende Veräußerungsverluste vor und die vorstehend beschriebene Problematik ist irrelevant. ■

3. Fahrtkosten bei Betriebspraktika als Reisekosten abziehbar

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und regelmäßiger Arbeitsstätte können Arbeitnehmer pauschal mit EUR 0,30 pro Entfernungskilometer steuerlich als Werbungskosten abziehen. Für Studenten gilt dies entsprechend, wobei die Hochschule die regelmäßige Arbeitsstätte darstellt.

Dagegen stellt ein Betrieb außerhalb der Hochschule, in dem ein Student ein Praktikum absolviert, keine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Die Fahrtkosten des Studenten sind daher uneingeschränkt als Reisekosten abziehbar. Das bedeutet, dass entweder die nachgewiesenen Kosten oder die Pauschale von EUR 0,30 nicht nur für jeden Entfernungskilometer, sondern für die tatsächlich zurückgelegten Hin- und Rückfahrten anzusetzen sind. ■

VIII. Abgabenordnung

1. Zinssatz bei Steuernachforderungen

Am 2.5.2013 hat die Europäische Zentralbank den sog. Leitzins (= Hauptrefinanzierungssatz) auf nun 0,5 % gesenkt. Während sich die Zinsen am Geldmarkt dementsprechend auf einem niedrigen Niveau bewegen, erhebt die Finanzverwaltung für Steuernachforderungen ab einer bestimmten Frist unverändert 6 % p.a. Zinsen. Dies gilt auch dann, wenn den Steuerzahler keine Schuld an der verspäteten Steuerfestsetzung trifft. Umgekehrt verzinsen sich jedoch auch Steuererstattungsansprüche des Steuerpflichtigen ab einem bestimmten Zeitpunkt mit jährlich 6 %.

Der Bundesfinanzhof hat den Zinssatz von 6 % bisher immer als rechtmäßig bestätigt. Mittlerweile ist aber ein weiteres Verfahren beim Finanzgericht Düsseldorf anhängig, in dem die hohe Verzinsung erneut in Frage gestellt wird. Mit Bezug auf dieses Verfahren ist es empfehlenswert, gegen wesentliche Zinsfestsetzungen auf Steuernachforderungen Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Zwar sind die Zinsen dann zunächst zu zahlen. Der Bescheid kann aber geändert werden, wenn das Gericht zu Gunsten des Steuerpflichtigen entscheiden sollte. ■

Für Kapitalanleger mit Optionsgeschäften

Gezahlte Optionsprämien für wertlos verfallene Optionen sind nach der bis 2008 geltenden Rechtslage als Werbungskosten aus Spekulationsgeschäften abziehbar.

Für Jahre ab 2009 lässt die Finanzverwaltung den Werbungskostenabzug nicht mehr zu.

Unseres Erachtens ist dies nicht sachgerecht. Entsprechende Einkommensteuerbescheide sollten im Hinblick auf zu erwartende weitere Verfahren offen gehalten werden.

Besser wäre es, die Optionen vor dem Verfall zu verkaufen, auch zu Niedrigstpreisen.

Für Studenten, die Praktika ableisten

Arbeitnehmer und Studenten können Fahrtkosten pauschal für jeden Entfernungskilometer abziehen.

Bei Studenten, die ein Praktikum ableisten, ist der Betrieb nicht die regelmäßige Arbeitsstätte. Die Fahrtkosten sind daher für die tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken abziehbar.

Für Steuerpflichtige mit Zinsen auf Steuernachforderungen

Steuernachforderungen werden ab einem bestimmten Zeitpunkt mit einer Verzinsung in Höhe von 6 % p.a. belastet.

Aktuell ist beim Finanzgericht Düsseldorf eine Klage gegen die Höhe der Verzinsung anhängig. Wir empfehlen in wesentlichen Fällen, Einspruch gegen die Zinsfestsetzung einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

2. Nutzung eines fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags

Fraglich war, ob ein Steuerpflichtiger eine strafbare Steuerhinterziehung begeht, wenn er einen vom Finanzamt zu hoch festgestellten Verlustvortrag in der Folgezeit abzieht und dadurch seine steuerpflichtigen Einkünfte mindert.

Der Bundesfinanzhof entschied am 4.12.2012, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt, wenn der Steuerpflichtige das Finanzamt nach Erhalt des fehlerhaften Verlustfeststellungsbescheids nicht auf den Fehler aufmerksam macht. Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, Fehler des Finanzamtes richtig zu stellen, wenn er seine Erklärungspflichten vollständig und richtig erfüllt hat. Ein Veranlagungsfehler des Finanzamtes ist mangels Straftat auch kein Anlass für die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung.

Darüber hinaus liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch keine Steuerhinterziehung vor, wenn der Steuerpflichtige sich den Fehler des Finanzamtes zu Eigen macht und ihn für die Folgejahre nutzt, indem er den vom Finanzamt zu hoch festgesetzten Verlustvortrag in der folgenden Steuererklärung ansetzt. ■

IX. Wirtschaft

1. Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2013

Ab dem 1.7.2013 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag beträgt dann EUR 1.045,04 (bisher EUR 1.028,89). Sofern der Schuldner gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist, erhöht sich der Betrag um monatlich EUR 393,30 (bisher EUR 387,22) für die erste und um jeweils weitere EUR 219,12 (bisher EUR 215,73) für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigende Person. Bei einem höheren Einkommen des Schuldners verbleibt ihm vom Mehrbetrag ein bestimmter Anteil. ■

2. Mietrechtsänderungsgesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft

Im Mittelpunkt des Mietrechtsänderungsgesetzes stehen insbesondere Erleichterung bei energiesparenden und klimafreundlichen Modernisierungen, ein wirksames Vorgehen gegen Mietnomaden sowie ein verbesserter Schutz von Mietern bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen.

Geregelt werden unter anderem folgende Themenkomplexe:

Energetische Modernisierung

Unter energetischer Sanierung und Modernisierung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zur Energieeinsparung bei dem Mietobjekt beitragen. Sie umfassen z.B. den Einbau neuer Fenster oder einer modernen Heizungsanlage sowie die Dämmung der Fassade. Zum Schutz der Vermieter können Mieter für die Dauer von drei Monaten keine umbaubedingten Mietminderungen erwirken. Außerdem darf der Vermieter 11 % der Investitionskosten pro Jahr auf die Miete umlegen. Diese Mieterhöhung muss ein Mieter in Härtefällen allerdings nicht akzeptieren.

Contracting

Das Gesetz regelt die Umlage der Kosten für eine gewerbliche Wärmelieferung, die anstelle der bisherigen Heizkosten entstehen, als Betriebskosten auf die Miete. Die Umstellung darf nicht zu Mehrkosten für den Mieter führen.

Für alle Steuerpflichtigen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Steuerpflichtiger Fehler des Finanzamtes nicht korrigieren muss. Dementsprechend begeht der Steuerpflichtige keine Steuerhinterziehung, wenn sich Fehler des Finanzamtes in dem betreffenden Jahr und in Folgejahren zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken.

Für Lohn-/ Gehaltsabteilungen

Ab dem 1.7.2013 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen.

Für Mieter und Vermieter

Das Mietrechtsänderungsgesetz wurde beschlossen und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Beeinträchtigungen aufgrund einer energetischen Modernisierung schließen für drei Monate das Recht der Mieter auf Mietminderungen aus.

Die Heizkostenumlage bei Umstellung auf eine gewerbliche Wärmelieferung wird gesetzlich geregelt.

Schutz vor Mietnomaden

Im Fall einer Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs kann das zuständige Gericht eine Hinterlegung der fortlaufenden Miete anordnen. Dadurch soll der wirtschaftliche Schaden des Vermieters begrenzt werden. Verstößt der Mieter gegen die Hinterlegungsanordnung, kann der Vermieter schneller als bisher ein Räumungsurteil erwirken.

Kappungsgrenzen für Mieterhöhungen

Vor allem in Ballungsgebieten sollen Mieter vor unverhältnismäßigen Mieterhöhungen geschützt werden. Die Bundesländer können die geltende Kappungsgrenze für Mietsteigerungen von 20 % auf 15 % innerhalb von drei Jahren senken. Der Abschluss von Neuverträge ist hiervon nicht betroffen.

Mieterschutz bei Umwandlung in Eigentumswohnungen

Der Mieterschutz bei der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen kann zukünftig nicht mehr durch das sogenannte "Münchener Modell" umgangen werden. Bei diesem Modell erfolgt der Kauf von vermieteten Objekten durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Anschließend wird den Gesellschaftern für die ihnen zugeordneten Wohnungen die Eigenbedarfskündigungen ermöglicht. Eigenbedarfskündigungen sind zukünftig in entsprechenden Fällen erst nach drei bzw. in Ballungsgebieten bei entsprechenden Beschlüssen der Landesregierungen nach zehn Jahren möglich.

Das Gesetz tritt am 1.5.2013 in Kraft, die Regelungen zum Contracting am 1.7.2013. ■

X. Kurznachrichten

- Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (max. EUR 1.200 und max. 20 % der Kosten) hängt nicht davon ab, ob die handwerkliche Maßnahme der Erhaltung eines vorhandenen oder der Herstellung eines neuen Gegenstands dient. Zweck der Vorschrift sei es, alle handwerklichen Tätigkeiten in einem vorhandenen Haushalt steuerlich zu fördern (Sächsisches Finanzgericht vom 23.3.2012).
- Bei einem Appartementbewohner in einem Wohnstift gehören der Speisesaal und die Küche zum „Haushalt“, so dass deren Reinigung und die Zubereitung von Speisen **haushaltsnahe Dienstleistungen** sind, deren Kosten zu 20 % bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.000 die Einkommensteuerzahllast mindern können (Finanzgericht Baden-Württemberg vom 12.9.2012).
- Die bei Änderung des Gesellschafterbestands einer Kommanditgesellschaft gegebenenfalls entstehende **Grunderwerbsteuer** stellt sofort abziehbaren Aufwand dar (Finanzgericht Münster vom 14.2.2013).
- Bei Gewinnermittlungen mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung und bei der Ermittlung von Überschusseinkünften (z.B. Vermietung und Verpachtung) reicht die **Entgegennahme von Einnahmen durch einen Bevollmächtigten** für die Annahme eines Zuflusses beim Steuerpflichtigen aus (Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 vom 28.3.2013).
- **Due-Diligence-Aufwendungen** sind bei einem gescheiterten Anteilswerb steuerlich in voller Höhe abziehbar, weil mangels eines tatsächlichen Erwerbs keine Anteile vorhanden sind, aus denen dem Erwerber steuerfreie Gewinne erwachsen können (Bundesfinanzhof vom 9.1.2013). ■

Die Rechte des Vermieters gegen sogenannte Mietnomaden werden gestärkt.

Flexible Kappungsgrenzen für die Erhöhung von Bestandsmieten sollen Mieterhöhungen begrenzen.

Bei der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen sind Eigenbedarfskündigungen in bestimmten Fällen (z.B. Münchener Modell) zukünftig erst nach drei bis zehn Jahren möglich.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in einem Haushalt gilt für vorhandene und neue Gegenstände.

Kosten für die Reinigung der Küche und die Zubereitung von Speisen in einem Wohnstift sind haushaltsnahe Dienstleistungen.

Die Grunderwerbsteuer bei teilweisem Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft stellt eine sofort abziehbare Betriebsausgaben dar.

Die Zuflussfiktion gilt auch bei Vereinnahmung durch einen Bevollmächtigten.

Due-Diligence-Aufwendungen sind bei einem gescheiterten Anteilswerb steuerlich abziehbar.

XI. Aktuelles aus unserem Hause



Frau Britta Passner hat am 30. März 2013 geheiratet und heißt ab sofort **Britta Fromberg**.

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 28.05.2013